1. Allgemeines / Geltungsbereich

Für sämtliche Angebote, Rechtsgeschäfte und Leistungen der E-LITE Techn. Engineering GmbH („E-LITE“), insbesondere Planungs-, Beratungs-, Projektsteuerungs- und Bauaufsichtsleistungen, gelten ausschließlich die gegenständlichen Geschäftsbedingungen. Liegen diese Geschäftsbedingungen einem Auftrag zugrunde, gelten sie auch für sämtliche Folge-, Zusatz- und Änderungsaufträge sowie bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf, auch wenn bei deren Erteilung nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten sie nicht.
Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der E-LITE auf und werden unter https://elite-zettl.at/ zur Ansicht und zum Download bereitgestellt.
Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („AG“) gelten nur, wenn und soweit E-LITE ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt; dies gilt auch dann, wenn E-LITE in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt. Sonstige Abweichungen von den gegenständlichen Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst der Schriftform.
Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge: die schriftliche Auftragsbestätigung bzw der von beiden Vertragsparteien unterfertigte Vertrag, das Angebot der E-LITE samt Leistungs- und Honorarbeschreibung, die gegenständlichen Geschäftsbedingungen und zuletzt das dispositive Recht. ÖNORMen, insbesondere die ÖNORM B 2110, sowie Leistungs- und Vergütungsmodelle werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.
Ohne besondere Vollmacht zeichnungsberechtigt sind nur die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Prokuristen der E-LITE.

2. Vertragsabschluss, Leistungsumfang, Kostenvoranschläge

Alle Angebote der E-LITE sind freibleibend. Der Vertrag mit E-LITE kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch zustande, dass E-LITE mit der Leistungserbringung beginnt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom AG unverzüglich zu prüfen. Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung vom Auftrag des AG abweicht, wird die Auftragsbestätigung Vertragsinhalt, sofern der AG nicht binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung dieser schriftlich widerspricht. Änderungen des Auftrages durch den AG haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von der E-LITE schriftlich bestätigt werden.
Der Umfang der von E-LITE geschuldeten Leistungen ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung bzw dem Vertrag samt Angebot und Leistungsbeschreibung. Darin nicht enthaltene Leistungen, insbesondere zusätzliche Planungsvarianten, Umplanungen infolge geänderter Vorgaben des AG, geänderter behördlicher Auflagen oder geänderter Leistungen Dritter sowie Mehraufwand infolge einer Verlängerung der Projekt- oder Bauzeit aus Gründen, die nicht in der Sphäre der E-LITE liegen, sind gesondert zu vergüten. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Vergütung nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der E-LITE.
Rechts-, Steuer- und Förderberatung ist von E-LITE nicht geschuldet. Die Tätigkeit der E-LITE im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht oder der Projektsteuerung lässt die Verantwortung der ausführenden Unternehmen und der sonstigen vom AG beauftragten Planer für deren Leistungen unberührt.
E-LITE erstellt Kostenvoranschläge ohne Gewähr für deren Richtigkeit (§ 1170a Abs 2 ABGB), sofern ein Kostenvoranschlag nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wird. Kostenvoranschläge und sonstige über ein bloßes Angebot hinausgehende Vorleistungen, etwa Machbarkeitsstudien oder Variantenuntersuchungen, sind entgeltlich, sofern E-LITE den AG vor deren Erstellung auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts erfolgt die Abrechnung nach Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der E-LITE. Wird E-LITE binnen drei Monaten ab Erstellung mit der Leistung beauftragt, wird das hierfür bezahlte Entgelt auf das Auftragsentgelt angerechnet.
Die von E-LITE erstellten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von E-LITE nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
Kostenschätzungen, Kostenberechnungen und sonstige Kostenermittlungen, die E-LITE im Rahmen ihrer Planungs- oder Projektsteuerungsleistungen für die Kosten des Bauvorhabens erstellt, sind keine Kostenvoranschläge im Sinne des § 1170a ABGB. Sie beruhen auf den im Zeitpunkt ihrer Erstellung verfügbaren Grundlagen und begründen keine Garantie für die Einhaltung der ermittelten Kosten.
Angaben insbesondere in Katalogen, Prospekten, auf der Website etc sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
Maßangaben, Abbildungen und Beschreibungen in solchen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend. Änderungen, die technisch gleichwertig sind, sind der E-LITE gestattet. Soweit der AG zur Erstellung des Werks Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Daten, Muster, Modelle und dergleichen zur Verfügung stellt oder Leistungen anderer von ihm beauftragter Planer beistellt, haftet der AG für deren Richtigkeit und Vollständigkeit. E-LITE ist nicht verpflichtet, diese einer über eine Plausibilitätskontrolle hinausgehenden Prüfung zu unterziehen. Die Warnpflicht der E-LITE nach § 1168a ABGB beschränkt sich auf offenbare Unrichtigkeiten, die bei einer solchen Prüfung erkennbar sind; für eine Verletzung der Warnpflicht haftet E-LITE nach Maßgabe von Punkt 7.

3. Mitwirkung des AG

Der AG hat E-LITE sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig, vollständig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, erforderliche Entscheidungen und Freigaben ohne Verzögerung zu treffen und den Zutritt zu Liegenschaften, Gebäuden und Anlagen zu ermöglichen.
Der AG sorgt für die Koordination der von ihm beauftragten weiteren Planer, Konsulenten und ausführenden Unternehmen, soweit diese Koordination nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags der E-LITE ist. Für die Leistungen solcher Dritter haftet E-LITE nicht.
Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen angemessen. Der dadurch verursachte Mehraufwand ist E-LITE gesondert zu vergüten.

4. Preise, Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug

Alle vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und werden in Euro angegeben. Nebenkosten, insbesondere Reise- und Fahrtkosten, Kosten für Vervielfältigungen und Plots sowie behördliche Gebühren, werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Entgelt enthalten sind. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als sechs Monate und wurde kein Festpreis vereinbart, ändern sich die vereinbarten Entgelte für die nach Ablauf dieser Frist erbrachten Leistungen im Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2025 (oder eines an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Wert. Die Anpassung erfolgt nach oben wie nach unten.
Für Preis-, Leistungs- und Zahlungskonditionen sind die Angaben im Vertrag sowie auf der Auftragsbestätigung maßgebend.

Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. E-LITE ist berechtigt, dem Leistungsfortschritt entsprechende Teilrechnungen zu legen. Voraussetzung für einen allenfalls vereinbarten Skontoabzug ist, dass alle früheren fälligen Rechnungen vollständig beglichen sind. Soweit Ratenzahlung vereinbart wurde, tritt Terminsverlust bei Nichtzahlung auch nur einer Rate ein und wird der gesamt aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig.
Sämtliche Forderungen der E-LITE werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber E-LITE trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug bleibt oder die Zahlungen einstellt. E-LITE ist in diesen Fällen auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Zahlungsverzug ist E-LITE berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. E-LITE bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug hat der AG E-LITE eine Entschädigung für Betreibungskosten in Höhe von EUR 40 (§ 458 UGB) zu bezahlen. Darüber hinaus ist E-LITE berechtigt, die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten beim AG geltend zu machen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Zahlungen können rechtswirksam und schuldbefreiend nur an E-LITE erfolgen. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
E-LITE ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des AG einlangende Geldeingänge nach eigenem Ermessen zu widmen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem E-LITE über sie verfügen kann. Der AG ist zur Aufrechnung nur mit von E-LITE schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Wegen behaupteter Mängel darf der AG Zahlungen nur in einem Ausmaß zurückbehalten, das in einem angemessenen Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung steht.
Für den Fall des Zahlungsverzuges des AG besteht keine Verpflichtung der E-LITE, noch nicht erbrachte Leistungen weiter zu erbringen. Weiters ist E-LITE berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder von Sicherheiten abhängig zu machen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag ganz oder teilweise unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurückzutreten.
Werden der E-LITE nach Versand der Auftragsbestätigung Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des AG ernstlich in Frage stellen, und leistet der AG trotz Aufforderung keine oder keine ausreichende Sicherstellung, ist E-LITE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktrittes besteht der Entgeltanspruch der E-LITE im gesamten vereinbarten Entgelt abzüglich dessen, was sie sich infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat.

5. Leistungsfristen, Gefahrenübergang und höhere Gewalt

Die von E-LITE bestätigten Leistungsfristen sind unverbindlich, außer zwischen den Vertragsparteien wurde ausdrücklich schriftlich ein Fixtermin vereinbart. E-LITE ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und gegebenenfalls gesondert zu verrechnen.
Im Falle eines von E-LITE zu vertretenden Verzuges ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf der gesetzten Nachfrist androht. Betrifft der Verzug nur einen Teil eines Gesamtauftrages, ist der Rücktritt nur hinsichtlich dieses Teils zulässig, es sei denn, die übrigen Leistungen sind für den AG ohne Interesse. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung von Leistungsfristen bestehen nur nach Maßgabe von Punkt 7.
Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom AG zu erwirken; dies gilt auch dann, wenn E-LITE die hierfür erforderlichen Einreichunterlagen erstellt. E-LITE ist nicht verpflichtet, mit Leistungen, die eine solche Genehmigung voraussetzen, zu beginnen, bevor diese rechtswirksam erteilt wurde.
Ereignisse höherer Gewalt (zB Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Pandemien, Brand, etc) oder sonstige Behinderungen der Ausführung eines Auftrages (zB Betriebsstörungen bei E-LITE, Arbeitskräfte- oder Energiemangel, Streiks und Verkehrsstörungen, die von E-LITE nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können) befreien E-LITE für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungsverpflichtung und berechtigen E-LITE, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Leistung nachzubringen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Entsprechende Ersatzansprüche des AG aus diesen Ereignissen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Erfüllung und der Gefahrenübergang finden mit der Übergabe bzw Übermittlung der Leistungsergebnisse an den AG statt.

6. Gewährleistung, Garantie

Branchenübliche, geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, insbesondere von Maß- und Mengenangaben, sind unbeachtlich, gelten vorweg als genehmigt und stellen keinen Mangel dar.
Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben E-LITE ausdrücklich vorbehalten und stellen ebenfalls keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Funktion und Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.
E-LITE leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe der vereinbarten Spezifikation entsprechen und sich für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch eignen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, sowie für die Eignung der Leistungen für einen Zweck, der nicht vereinbart und vom AG nicht offengelegt wurde, wird keine Gewähr übernommen.
Mängel der Leistungen der E-LITE hat der AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; E-LITE haftet nicht für Schäden, die bei rechtzeitiger Anzeige vermieden worden wären. Die Mängelanzeige ist ausreichend zu begründen und nach Möglichkeit mit Unterlagen zu belegen. Der AG ist nicht berechtigt, die Gesamtleistung zu beanstanden, wenn nur Teile davon Mängel aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe bzw Abnahme der jeweiligen Leistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
Bei begründeten Mängeln ist E-LITE berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Leistung neu zu erbringen. Mehrere Verbesserungsversuche sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind E-LITE die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den AG unentgeltlich beizustellen.
Preisminderung oder Vertragsauflösung kann der AG nur verlangen, wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist, fehlschlägt, von E-LITE verweigert oder nicht in angemessener Frist vorgenommen wird.
Die Gewährleistung erlischt, soweit ein Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der AG oder ein von E-LITE nicht ermächtigter Dritter Änderungen an der Leistung vorgenommen hat.
Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus leistet E-LITE nur in Einzelfällen eine schriftliche Garantie. Mündliche Garantiezusagen sind ausgeschlossen.
Der AG ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung ohne Zustimmung der E-LITE abzutreten.

7. Haftung

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist,

haftet E-LITE nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach je Schadensfall mit dem Nettoauftragswert des betroffenen Auftrags, maximal jedoch mit EUR 3.000.000 beschränkt. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind jedenfalls darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und reine Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter (zB Pönalen) sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet E-LITE nicht. Ausgenommen sind die Kosten der Behebung von Mängeln am Bauwerk, die unmittelbar auf einen von E-LITE zu vertretenden Planungsfehler zurückzuführen sind; für diese haftet E-LITE nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.
Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Personenschäden sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom AG zu beweisen.
Schadenersatzansprüche gegen E-LITE sind bei sonstigem Ausschluss binnen zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Übergabe bzw Abnahme der betreffenden Leistung gerichtlich geltend zu machen.
Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subplaner der E-LITE.

8. Urheberrecht und Nutzungsrechte

Sämtliche Rechte, insbesondere die Urheber- und Werknutzungsrechte, an den von E-LITE erstellten Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Modellen einschließlich digitaler Gebäudemodelle, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen („Behelfe“) stehen ausschließlich E-LITE zu. Der AG erhält mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht ausschließliche Recht, die Behelfe für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung des vertragsgegenständlichen Projekts zu verwenden; dieses Recht ist nur gemeinsam mit dem Eigentum am Projekt oder dessen Betrieb übertragbar. Ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht, insbesondere für andere Projekte, wird nicht eingeräumt. Solche Behelfe dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies für die Durchführung des Projekts erforderlich ist. Zurückbehaltungsrechte an diesen Behelfen sind ausgeschlossen.
Änderungen der Behelfe durch den AG oder Dritte sind zulässig, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist; für geänderte Behelfe übernimmt E-LITE keine Haftung. E-LITE ist berechtigt, das Projekt unter Wahrung der Vertraulichkeit als Referenz anzuführen, sofern der AG dem nicht widerspricht.
Stellt der AG der E-LITE Behelfe oder sonstige Unterlagen zur Verfügung, hält er E-LITE hinsichtlich einer allfälligen Inanspruchnahme durch Dritte (aus welchem Grund immer, insbesondere wegen Verletzung von Urheber-, Patent-, Marken- oder Musterrechten) schad- und klaglos.

9. Datenschutz und Vertraulichkeit

Zur Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen verwendet E-LITE cloudbasierte Dienste von Microsoft (Microsoft 365, insbesondere Exchange Online/Outlook, Teams, SharePoint, OneDrive und Viva Connections, sowie Microsoft Copilot). Im Zuge dessen können personenbezogene und projektbezogene Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden. Die Speicherung erfolgt in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union und der EFTA-Staaten im Rahmen der Microsoft EU Data Boundary. Eine Verarbeitung durch Microsoft oder deren Dienstleister außerhalb dieses Raums, insbesondere im Rahmen von Support- und Sicherheitsleistungen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden; sie erfolgt auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission zum EU-US Data Privacy Framework bzw von Standardvertragsklauseln (Art 46 Abs 2 lit c DSGVO).
E-LITE verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO und des DSG; die Einzelheiten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der E-LITE unter https://elite-zettl.at/datenschutz/. Soweit E-LITE im Einzelfall personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet (Art 28 DSGVO), schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab. Der AG wird die von ihm namhaft gemachten Ansprechpartner über die Verarbeitung ihrer Daten durch E-LITE informieren.
Dem AG ist bekannt, dass trotz angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen kein absoluter Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Datenverlust gewährleistet werden kann.
E-LITE und der AG verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen kaufmännischen, technischen und projektbezogenen Informationen, insbesondere Pläne, Berechnungen und Spezifikationen, vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen. E-LITE ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subplaner, Behörden und sonstige Projektbeteiligte weiterzugeben, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Die Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Es wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder iZm diesem Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. E-LITE ist jedoch berechtigt, den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.
Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von E-LITE ist der AG nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an einen Dritten zu übertragen.
E-LITE steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter, insbesondere Subplaner, zu bedienen. E-LITE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder auf einen Rechtsnachfolger in ihren Geschäftsbetrieb zu übertragen. Der AG stimmt diesem Rechtsübergang vorweg zu und wird von demselben verständigt.
Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG angegebene Anschrift übermittelt werden. E-Mails gelten als zugestellt, sobald sie für den AG abrufbar sind. Das Schriftformerfordernis wird, soweit nicht anders vereinbart, auch durch E-Mail gewahrt.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.